

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KREISVERBAND GELSENKIRCHEN

Stand: 16. Februar 2005

INHALT
I Satzung
II Geschäftsordnung
III Beitragsordnung
IV Kassenordnung
V Erstattungsordnung
VI Satzung des Soli-Fonds
VII Sonderbeitragsordnung
VIII Schiedsgerichtsordnung

I Satzung

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich und Sitz

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gelsenkirchen sind Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Gelsenkirchen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jedeR werden, die/der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt, mindestens 16 Jahre alt ist und nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitarbeit oder Mitgliedschaft in neofaschistischen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft im Kreisverband Gelsenkirchen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unvereinbar.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband schriftlich beantragt. Der Antrag gilt dann als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand oder von der auf die Beantragung nächstfolgenden MV widersprochen wird. Der Vorstand ist verpflichtet, bei jeder MV die Anträge auf Mitgliedschaft vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und sofort wirksam. Über einen Antrag des Kreisvorstandes auf Ausschluss an das gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz (PartG) nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht kann nur die MV entscheiden. In dringenden und schwierigen Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann nur nach einem entsprechenden Entschluss der MV der Kreisvorstand gemäß § 10 Abs. 5 PartG ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, gleichberechtigt an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken und sich in Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sich aktiv und passiv an Wahlen für Parteiämter und bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zu Volksvertretungen zu beteiligen.
- (3) Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Seminare und Veranstaltungen zu besuchen, die der politischen Weiterbildung dienen. Über die Übernahme der notwendigen Kosten entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand auf Antrag entsprechend der Erstattungsordnung.
- (4) Mitglieder, die ein Parteiamt innehaben, dürfen kein Mandat im parlamentarischen Raum ausüben und umgekehrt. Doppelmandate im Europaparlament, Bundestag, Landtag, Landschaftsversammlung, Rat der Stadt Gelsenkirchen und den Bezirksvertretungen sind nicht zulässig. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch die MV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Mindestmitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von Beitragspflichtigen kann der Kreisvorstand im Einzelfall eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung beschließen. Bei Ablehnung kann sich die/der Betroffene an die MV wenden.

§ 5 MitarbeiterInnen

- (1) Bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jedeR mitarbeiten. MitarbeiterInnen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen oder diese Satzung ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind.
- (2) MitarbeiterInnen bedürfen keiner formalen Aufnahme. Soweit in einzelnen Fällen der Status der/des MitarbeiterIn strittig ist, entscheiden die anwesenden Mitglieder des betroffenen Parteiorgans bzw. der entsprechenden Arbeitsgruppe.

§ 6 Organe

- (1) Die notwendigen Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (MV), die einmal jährlich als Jahreshauptversammlung (JHV) durchgeführt wird, die Kreisverbandsversammlung (KVV), der Kreisvorstand als ausführendes Organ und das Kreisschiedsgericht.
- (2) Darüber hinaus kann die MV die Bildung von Ortsverbänden (OV) beschließen (siehe § 8 Bundespartei-satzung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN).
- (3) Von den Sitzungen der in Absatz (1) genannten Organe sind vom/von der SchriftführerIn oder einem von der Versammlung bestimmten Mitglied jeweils Beschlussprotokolle anzufertigen; für die Protokolle der Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen nach § 8 der Geschäftsordnung.
- (4) Alle Organe des Kreisverbandes mit Ausnahme des Kreisschiedsgerichts tagen in der Regel öffentlich. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen durch einen Beschluss von mindestens 2/3 der anwe-senden Mitglieder möglich. Sie tagen jedoch in jedem Falle parteiöffentlich.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie beschließt über die politi-schen Entscheidungen des Kreisverbandes, die Satzung (und die ihr nachfolgenden Ordnungen) sowie über das Programm. Sie wählt die KandidatInnen für die Teilnahme an Wahlen, soweit gesetzliche Bestimmun-gen nichts anderes vorsehen.
- (2) Sie tritt einmal jährlich als Jahreshauptversammlung zusammen; dazwischen finden in Abständen von ca. 4 Monaten mindestens zwei weitere MVen statt. Sie sind vom Kreisvorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einzuberufen.
- (3) Eine MV ist einzuberufen
 - auf Beschluss der Kreisverbandsversammlung,
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder und
 - auf Beschluss des Kreisvorstandes.
- (4) Eine außerordentliche MV kann nur unter Angabe der Gründe für die Eilbedürftigkeit mit einer Frist von 3 Tagen vom Kreisvorstand einberufen werden.
- (5) Für die Mitgliederversammlungen bzw. die Jahreshauptversammlung gilt die Geschäftsordnung in allen Teilen.
- (6) Auf den MVen sind die Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt. Stimmberechtigt ist jedoch nicht, wer nach § 3 Abs. (1) der Beitragsordnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (7) Die MV ist beschlussfähig, wenn nach satzungsgemäßer Einladung mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Weiteres regelt die Geschäftsordnung in § 3. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (8) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorge-schrieben ist.

§ 8 Jahreshauptversammlung (JHV)

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das übergeordnete beschlussfassende Organ. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr - in der Regel im ersten Quartal - statt. Sie wird vom Kreisvorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht einschließlich des Finanzberichtes des Kreisvorstandes entgegen. Der finanzielle Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen. Danach ent-scheidet die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Kreisvorstandes.
- (3) Die Jahreshauptversammlung beschließt den Haushalt, wählt den Kreisvorstand und mindestens zwei RechnungsprüferInnen.
- (4) Die Delegierten für den Landesparteiirat (LPR), die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), den Landesfi-nanzrat (LFR), den Bezirksverband Ruhr, sowie die Bundesversammlung (Bundesdelegiertenkonferenz; BDK) werden auf der Jahreshauptversammlung für ein oder zwei Jahre gewählt. Sie sind delegiert bis zur nächsten oder übernächsten JHV, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen
- (5) Die/der Vorsitzende des Kreisschiedsgerichts und die zwei Beisitzer werden auf der Jahreshauptver-sammlung für zwei Jahre gewählt.
- (6) Nachwahlen sowie die Wahl von Ersatzdelegierten können auch auf Mitgliederversammlungen stattfin-den. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl durch die JHV.

§ 9 Kreisverbandsversammlung (KVV)

- (1) Die Kreisverbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern und MitarbeiterInnen des Kreisverbandes. Sie beschließt über alle zwischen den MVen zu entscheidenden Fragen, soweit sie nicht durch Gesetze oder diese Satzung der MV vorbehalten sind.
- (2) Sie tritt nach Einladung über den Kreisrundbrief zusammen.
- (3) Sie wird vom Kreisvorstand vorbereitet.
- (4) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Schiedsgerichte

- (1) Der Kreisverband bildet ein Schiedsgericht (gemäß § 1 Abs. 1 der Bundessatzung). Seine Aufgabe ist es:
 1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Kreisverbandes oder zwischen Organen des Kreisverbandes oder zwischen Mitgliedern des Kreisverbandes und Organen des Kreisverbandes zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch die Interessen von Bündnis 90/Die Grünen berührt werden.
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Organe des Kreisverbandes oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht SchiedsrichterInnen sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.
- (3) Das Kreisschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Der/die Vorsitzende und die zwei BeisitzerInnen sowie zwei StellvertreterInnen können von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Je eineN weitereN BeisitzerIn benennen von Fall zu Fall die streitenden Parteien. EineR der gewählten BeisitzerInnen wird von der Jahreshauptversammlung zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden benannt. Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Kreisschiedsgerichtsordnung. (ANTRAG: "Kann" Bestimmung für zwei Jahre - einstimmig angenommen)
- (4) Näheres regelt die Kreisschiedsgerichtsordnung.
- (5) Die Kreisgeschäftsstelle ist verpflichtet, die Arbeit des Schiedsgerichts zu unterstützen.
- (6) Die Entscheidung, welche Kosten bzw. Maßnahmen und Materialien für die Arbeit des Kreisschiedsgerichtes erforderlich sind, liegt beim Kreisschiedsgericht. Die Entscheidung erfolgt durch die gewählten SchiedsrichterInnen.

§ 11 Kreisvorstand

- (1) Aufgabe des Kreisvorstandes ist es, die Beschlüsse der -Organe auszuführen, den Kreisverband nach innen und außen zu vertreten und die Arbeit des Kreisverbandes zu koordinieren
- (2) Die Geschäfte des Kreisverbandes Gelsenkirchen werden vom geschäftsführenden Vorstand getätigt. Dieser besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer KreiskassiererIn und einem/einer SchriftführerIn. Er vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- (3) Der Vorstand kann um bis zu vier BeisitzerInnen erweitert werden. Geschäftsführender Vorstand und BeisitzerInnen bilden den Gesamtvorstand. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind gleichberechtigt.
- (4) Der Kreisvorstand wird gemäß I § 8 (3) der Satzung auf der JHV gewählt Er amtiert bis zur nächsten JHV. Die MV kann den Kreisvorstand sowie seine einzelnen Mitglieder jederzeit abwählen und durch neue Mitglieder ersetzen.
- (5) Zur Sicherstellung der Kontinuität in der Arbeit des Kreisvorstandes ist die unmittelbare Wiederwahl einzelner Mitglieder einmal möglich. Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der MV durch 2/3 Mehrheit.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Organe gebunden und für deren politische Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung verantwortlich.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Vorstand gibt einen Rundbrief an alle Mitglieder heraus, der über die wichtigsten Ereignisse einschließlich aller anstehenden Termine im Kreisverband berichtet. Dieser Rundbrief soll auch an interessierte Nichtmitglieder verschickt werden.
- (9) Der Kreisvorstand veranstaltet inhaltliche Versammlungen und kann zur Erfüllung seiner politischen Aufgaben inhaltliche Arbeitskreise einrichten.
- (10) Zur Erledigung der Geschäfte unterhält der Kreisverband eine Kreisgeschäftsstelle.

§ 12 Jugendverband

- (1) Die GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gelsenkirchen. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für die Grundsätze der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND Gelsenkirchen in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

(2) Die GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen hat Programm-, Satzungs- und Finanzautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der Partei an, Programm und Satzung dürfen den Grundsätzen der Partei nicht widersprechen.

(3) Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen wird der GRÜNEN JUGEND Gelsenkirchen ein eigener Etat zur Bildung eines eigenen Haushalts zugewiesen. Die GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen übt ihre Finanzautonomie in der Form aus, dass sie eigenständig über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel entscheidet. Der ihr durch den Haushaltsplan des Kreisverbandes zugewiesene Etat bleibt aber Bestandteil des Haushalts des Kreisverbandes. Die GRÜNE JUGEND ist daher nach Maßgabe der ordnungsgemäßen Buchführung lediglich zu gewissenhafter Belegführung verpflichtet. Eine abschließende Belegprüfung findet durch die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes während der alljährlichen Rechnungsprüfung zur Entlastung des Vorstands statt. Die Regelungen der KASSENORDNUNG des Kreisverbandes nach VI gelten entsprechend.

(4) Die GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen hat das Recht, Anträge an die Organe des Kreisverbandes zu stellen und mit einem Vertreter beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen wird von Seiten des Kreisverbandes im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.

(5) Die MV des Kreisverbandes kann auf Antrag die Anerkennung einer GRÜNEN JUGEND Gelsenkirchen aussprechen. Für den Kreisverband besteht nicht die Verpflichtung, einen Jugendverband innerhalb seiner Gliederung aufrecht zu erhalten.

(6) Die GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen kann sich gemäß ihrer Satzung selber auflösen. Die MV kann dem Jugendverband mit 2/3 Mehrheit den Status aberkennen.

(7) Sollte der Jugendverband einen anderen Namen als "GRÜNE JUGEND Gelsenkirchen" tragen, gelten die anderen Regeln entsprechend.

§ 13 MandatsträgerInnen

(1) Durch den Kreisverband als KandidatInnen aufgestellte MandatsträgerInnen im parlamentarischen Raum, sowie die Fraktionen und Bürogemeinschaften der kommunalen MandatsträgerInnen sind gegenüber der MV und KVV rechenschaftspflichtig an ihre Weisungen gebunden.

(2) Die MV kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder Regelungen zur Rotation der MandatsträgerInnen beschließen und Aufforderungen zur Niederlegung des Mandats verabschieden.

(3) MandatsträgerInnen leisten neben ihrer satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (I § 4) Sonderbeiträge entsprechend der Beitrags- bzw. Sonderbeitragsordnung.

§ 14 Auflösung und Verschmelzung

(1) Über Auflösung und Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit. Analog der Regelung der Satzung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN NRW bedarf ein solcher Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung der Bestätigung durch die Mehrheit der gültigen Stimmen einer Urabstimmung der Mitglieder.

(2) Über das Vermögen des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann nur eine ordentliche MV mit einer 2/3 Mehrheit beschließen. Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 16 Datenschutz

Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage.

Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz dieser Daten. Insbesondere der Missbrauch der Mitgliederdatei ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliedsversammlung am 13.11.2002 in Kraft.

II Geschäftsordnung

§ 1 Zusammentreten

Mitgliederversammlung (MV) bzw. Jahreshauptversammlung (JHV) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gelsenkirchen werden vom Kreisvorstand unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen und geleitet. Die Frist kann nur ausnahmsweise nach § 7 Abs. (3) der Satzung verkürzt werden.

Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Mitglieder persönlich einzutragen haben.

Die Dauer der Sitzung wird auf drei Stunden begrenzt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich.

Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

§ 2 Tagesordnung (TO)

(1) Die Tagesordnung wird vom Kreisvorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände/Themen und Anträge aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung soll folgende Tagesordnungspunkte (TOPe) enthalten:

1. Formalia (bestehend aus den alten Tagesordnungspunkten eins bis sechs)
 - Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - Wahl der Versammlungsleitung
 - Wahl einer/s ProtokollantIn
 - Entwicklung des Mitgliederbestandes
 - Verabschiedung des Protokolls der letzten bzw. vorletzten Sitzung
 - Verabschiedung der Tagesordnung

2. Infos/Termine

3. Bericht der Ratsbürogemeinschaft und der Arbeitsgemeinschaften

4. Verschiedenes.

Dabei darf beim Punkt Verschiedenes kein Beschluss gefasst werden; vielmehr dient er dem Informationsaustausch.

(3) Die Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen. Ein entsprechender Antrag hat unter dem TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" zu erfolgen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 7 Abs. (6) der allgemeinen Satzung (Teil I); sie wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Ist die Versammlung beschlussfähig, so kann die Beschlussunfähigkeit nur noch nach einer Abstimmung festgestellt werden. Dazu bedarf es des Antrags eines Mitglieds.

(2) Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so schließt die Versammlungsleitung die Sitzung. Daraufhin ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Versammlung erneut vorzulegen.

§ 4 Redeliste

(1) Es wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der (unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen), abwechselnd einer Frau und einem Mann das Wort zu erteilen ist.

(2) Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem AntragstellerIn das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

§ 5 Anträge

(1) Zur Sache antragsberechtigt ist jedes Mitglied und die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gelsenkirchen. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" abgestimmt werden kann.

(2) Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gelsenkirchen. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.

Anträge zur Geschäftsordnung umfassen ausschließlich Verfahrensfragen, insbesondere:

- Übergang zur Tagesordnung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Schluss der Debatte oder der Redeliste
- Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage
- Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
- Verweisung an ein anderes Gremium des Kreisverbandes
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- Änderung der Redezeit
- Verlängerung der Sitzungszeit
- Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für oder gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so ist er angenommen.

Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.

(4) Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden. Eine namentliche Abstimmung ist möglich, wenn der entsprechende Antrag eine 2/3-Mehrheit der MV findet.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist der Antrag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis einer Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.

(3) Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag mindestens einer der auf der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Frauen eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen vor der regulären Abstimmung der Versammlung durchgeführt. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die Anträge werden an die nächste Mitgliederversammlung verwiesen und dort endgültig verabschiedet. Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden (gemäß § 4 Abs. 2 Bundesfrauenstatut von Bündnis 90/ Die Grünen).

§ 7 Wahlen

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der WahlbewerberInnen, der Delegierten zu Delegiertenversammlungen und der Schiedsgerichtsmitglieder sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) EinE KandidatIn ist gewählt, wenn sie/er über 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist dieses Quorum [mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen (= abgegebene Stimmen abzüglich der ungültigen)] bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem die/der KandidatIn gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Die Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der zu vergebenen Plätze.

(4) Bei allen Wahlen sind mindestens 50 % der zu besetzenden Plätze Frauen vorbehalten, soweit sich genügend Kandidatinnen finden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des entsprechenden Organs des Kreisverbandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Näheres regelt das Frauenstatut des Landesverbandes NRW.

(5) Auf allen Wahllisten ist zu sichern, dass Frauen mindestens die ungeraden Plätze einnehmen (gemäß § 1 Bundesfrauenstatut von Bündnis 90/ Die Grünen). Hierzu ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass für die ungeraden Plätze ausschließlich Frauen kandidieren (Mindestparität). Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauenplatz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren.

Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich gemäß § 6 Abs. (3) ein Vetorecht. Die Frauen der Wahlversammlung können im gegenseitigen Einvernehmen Abs. (5) für den anstehenden Wahlgang außer Kraft setzen. Sollte keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder weiblich sein, nachdem die Versammlung erneut Ihre Beschlussfähigkeit festgestellt hat, gilt Abs. (5) als aufgehoben.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einer/m zu Beginn der Sitzung zu wählenden ProtokollantIn anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:

- a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung
- b) die Anwesenheitsliste
- c) die von den Mitgliedern gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse
- d) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung verabschiedet. Darüber hinaus sollen die wesentlichen Punkte der Beratungen im Rundbrief von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Gelsenkirchen veröffentlicht werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2002 in Kraft.

III Beitragsordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe der Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied sollte einen Beitrag von 1,0% oder mehr seines Nettoeinkommens monatlich an den Kreisverband entrichten. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 10,00 €

(2) Für Arbeitslose, SozialhilfeempfängerInnen, SchülerInnen, StudentInnen, Hausfrauen, -männer, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende beträgt der Mitgliedsbeitrag 3,00 €

(3) Eine Beitragsbefreiung kann entsprechend § 4 Abs. (2) der allgemeinen Satzung erfolgen. Zahlt ein Mitglied länger als 3 Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung einer Mahnung als Austritt. Auf diese Regelung und auch auf §4 (2) I (Möglichkeit der Beitragsbefreiung) muss in der Mahnung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Wer mit 3 oder mehr Monatsbeiträgen nach § 1 (Mitgliedsbeiträge) dieser Satzung im Rückstand ist, verliert bis zur Begleichung dieser Beitragsschulden auf den Mitgliederversammlungen die Stimmberechtigung.

(5) Zahlt ein Mitglied länger als 3 Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung einer Mahnung als Austritt. Auf die Regelung nach § 4 Abs. 2 Satzung Teil I muss in der Mahnung ausdrücklich hingewiesen werden

§ 2 Sonderbeiträge

(1) MandatsträgerInnen führen neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen den überwiegenden Teil ihrer Aufwandsentschädigungen als Sonderbeiträge an den Kreisverband Gelsenkirchen ab.

(2) Die Höhe der Sonderbeiträge wird von einer MV festgelegt.

(3) Eine Reduzierung der Sonderbeiträge einzelner Mandatsträger kann nur durch eine Kommission, bestehend aus KV-Vorstand, ergänzt durch ein benanntes Mitglied der Ratsbürogemeinschaft mit beratender Stimme erfolgen.(MV 1.10.97)

(4) Zahlt ein MandatsträgerIn die Sonderbeiträge nicht in voller Höhe, so wird sie/er nach der Zustellung einer Mahnung über den Kreisvorstand und entsprechendem Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Niederlegung des Mandats aufgefordert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2002 in Kraft.

IV Kassenordnung

§ 1 Finanzwesen

(1) Die Kassen- und Bankgeschäfte des KV GE werden durch den geschäftsführenden Vorstand geführt.

(2) Das Kassenwesen unterliegt den Grundsätzen der "Doppelten Buchführung".

(3) Die Haushaltsführung obliegt der/dem Kreiskassiererin.

Sie/er hat auf Anforderung dem Kreisvorstand eine Übersicht über die aktuelle Finanzsituation zu geben. Die/der Kreiskassiererin und die Geschäftsführung entwerfen den Haushaltsplan (HHP) und die mittelfristige Finanzplanung (MifriFi) und legen beide dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Über die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Jahreshauptversammlung (JHV). Die mittelfristige Finanzplanung bedarf der Kenntnisnahme durch die Jahreshauptversammlung.

(4) Die/der Kreiskassiererin ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

§ 2 Rechnungsprüfung

(1) Die RechnungsprüferInnen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Kassenführung, die Belegführung und die Haushaltsführung zu überprüfen.

(2) Eine Überprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. (§ 7 Abs. 3 der Satzung; Teil I)

(3) Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.

§ 3 Inkrafttreten

Die Kassenordnung wurde durch die MV am 26.2.97 beschlossen.

V Erstattungsordnung

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder des KV Gelsenkirchen, wenn sie durch Wahl als Delegierte bzw. Ersatzdelegierte durch die MV oder als Beauftragte nach Beschluss des Vorstandes tätig werden (z.B. für Teilnahme an Landesarbeitsgemeinschaften- LAGen, Bundesarbeitsgemeinschaften BA-Gen).

(2) Erstattungsanträge, die die Voraussetzungen unter Abs.1 nicht erfüllen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Kreisvorstands.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sich aus besonderem Auftrag, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben entstehen.

(2) Zu den Aufwendungen zählen:

a) Reisekosten (Fahrtkosten; Verpflegungskosten; Übernachtungskosten) entsprechend dem geltenden Steuerrecht.

b) Sachkosten (wie Telefongebühren, Porti, Büromaterial, Bewirtung, Kosten durch Beförderung von Sachen, Informationskosten usw.)

c) soziale Kosten, z. B. Kinder- oder Altenbetreuungskosten

§ 3 Fahrtkosten

Erstattet werden:

(1) Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet (Änderung ohne Gegenrede). Es wird empfohlen, Preisermäßigungen auszunutzen. Zusätzliche Aufwendungen z. B. Bahncard, werden je nach Umfang der Beauftragung ganz oder teilweise erstattet.

(2) Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten die Pauschalsätze entsprechend der aktuellen Steuergesetzgebung.

(3) Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen.

(4) Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere Nebenkosten bedürfen der besonderen und vorherigen Genehmigung.

(5) Flugkosten werden grundsätzlich nicht erstattet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit (Verpflegungsaufwand)

Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, die Pauschalen für durch Auswärtstätigkeit bedingte Mehraufwendungen entsprechend der aktuellen Steuergesetzgebung.

§ 5 Übernachtungskosten

(1) Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu 75 € je Übernachtung. Die vollständige Erstattung höherer Übernachtungskosten bedarf der gesonderten und vorherigen Genehmigung durch den Vorstand; Bei nicht ausgewiesene Frühstück verringert sich der Betrag für die Übernachtungskosten entsprechend des geltenden Steuerrechts um 4,50 €.

(2) Ersatzweise kann ohne Nachweis eine Übernachtungspauschale je Übernachtung in Anspruch genommen werden entsprechend des aktuellen Steuerrechts.

§ 6 Sachkosten

Erstattet werden:

(1) Im Einzelfall die tatsächlich nachgewiesenen Kosten. Regelmäßig wiederkehrende Kosten bedürfen der gesonderten und vorherigen Genehmigung. Die Kosten sind auf Belegen mit kurzem Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zu Auftrag, Beschluss oder Wahlamt deutlich zu machen.

(2) Faxkosten je nachgewiesenem Sendebericht

(3) Bei Bewirtungskosten ist der Tag und die Veranlassung der Bewirtung sowie die Namen der teilnehmenden Personen auf dem Beleg gesondert auszuweisen.

§ 7 Aufwandsentschädigung für KV-Vorstandsmitglieder

(1) Mitglieder des Kreisvorstandes erhalten monatlich eine Pauschale von 15,00 € für Telefon- und Faxkosten. Portogebühren, Fahrtkosten sowie andere Verbrauchskosten werden entsprechend erbrachten Nachweisen erstattet. Dazu sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

(2) Außergewöhnliche Mehraufwendungen im Rahmen der Vorstandstätigkeit werden entsprechend dieser Satzung zusätzlich erstattet.

§ 8 Rückerstattung sozialer Kosten

- (1) Soziale Kosten (Einkommenseinbußen, Kinder- oder sonstige Betreuungskosten) werden in der Regel auf schriftlichen Antrag beim Kreisvorstand vom Kreisverband übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind GRÜNE, wenn ihnen durch die Teilnahme an grünpolitischen oder im Auftrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an anderen politischen Veranstaltungen Kosten bzw. Einkommenseinbußen entstehen.

§ 9 Abrechnung

- (1) Erstattungsanträge sollen zeitnah, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des Folgejahres gestellt werden.
- (2) Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der/des Anspruchsberechtigten erstattet.
- (3) Der/die Anspruchsberechtigte hat Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen. Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die im ursächlichen Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.
- (4) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder deren Einzelbelege abhanden gekommen sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.
- (5) Für den Antrag auf Erstattung von Reisekosten soll der einheitliche Vordruck des Landesverbandes verwendet werden, auf dem die jeweils gültigen Erstattungssätze (entsprechend der aktuellen Steuergesetzgebung) vermerkt sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Erstattungsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 13.11.2002 in Kraft.

VI Satzung des Solifonds

(beschlossen auf MV 12.02.2003)

§1 Selbstverständnis

Der Solifonds ist ein Fördertopf für Projekte und Initiativen in Gelsenkirchen, die ökologischen und sozialen Gedanken entsprechen sollen und die sich in Übereinstimmung mit den programmatischen Grundlagen von Bündnis90/Die Grünen befinden.

Es soll ein fester Betrag für den Solifonds in den jährlichen Haushalt des Kreisverbandes eingestellt werden. Die Unterstützung durch den Solifonds muss öffentlichkeitswirksam zur Geltung kommen.

§2 Mittel

Die Mittelvergabe erfolgt in Form von:

- a) direkte finanzielle Zuwendung (Zuschuss/Darlehen)
- b) Finanzierung von Sachleistungen (z.B. Übernahme von Druckkosten)
- c) Finanzierung von Dienstleistungen (z.B. Gutachten, juristische Mittel)

§3 Vergabekriterien

- der Solifonds fördert Projekte von Gruppen (Einzelpersonen nur im begründeten Einzelfall) mit basisdemokratischen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Strukturen
- der Solifonds unterstützt in der Regel nicht allein und nur nach Ausschöpfung sonstiger Fördermöglichkeiten
- die Geldempfänger haben die Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen
- der Solifonds übernimmt keine staatlichen Aufgaben, z.B. im Sozialbereich
- der Solifonds stopft keine alten Finanzlöcher, Anträge müssen vor Projektbeginn gestellt werden
- der Solifonds gibt Starthilfen bzw. Einmalhilfen. Dauerzuschüsse und Stellenfinanzierungen sind ausgeschlossen
- Projekte, die auch auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind, werden vorrangig durch zinsfreie Darlehen unterstützt. Der Rückzahlungsmodus ist vorher zu vereinbaren.

§4 Vergaberat

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel.

VII Sonderbeitragsordnung

§ 1 Grundsätze

- (1) MandatsträgerInnen des KV Gelsenkirchen leisten entsprechend der Beitragsordnung (III § 2) Sonderbeiträge. Die Rückspenden aus der Mandatstätigkeit als Stadtverordnete/Stadtverordneter bzw. sachkundige Bürgerin/sachkundiger Bürger sind zeitnah – mindestens pro Quartal – an den Kreisverband Bündnis90 / Die Grünen Gelsenkirchen zu entrichten.
- (2) Die Grundstruktur der Sonderbeiträge beinhaltet folgende Elemente:
 - a) Stadtverordnete spenden die gesamte Grundpauschale; das Sitzungsgeld bleibt unberührt.
 - b) Bezirksverordnete spenden einen Teil ihrer Grundpauschale
 - c) Sachkundige BürgerInnen und Mitglieder der Beiräte spenden einen Teil ihres Sitzungsgeldes.
 - d) Aufsichtsratsmitglieder spenden einen Teil ihrer Entschädigungen.
- (3) Wer durch diese Vereinbarung besondere Vorteile hat, darf den zu spendenden Betrag erhöhen.
- (4) Diese Satzung versucht, grundsätzliche steuerliche Nachteile durch Reduzierung der Sonderbeiträge auszugleichen; eine allgemeine Gesamtübersicht über die festgelegten Regelungen ist in der Anlage dargestellt. Eine Liste mit den aktuellen Regelungen der Sonderbeiträge aller MandatsträgerInnen wird zur internen Verwendung des Vorstandes erstellt.

§ 2 Grundlagen für die Aufstellung der Spendenregelungen

- (1) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der kommunalen MandatsträgerInnen müssen unabhängig von den geleisteten Spenden - reduziert um die gesetzlich festgesetzten Freibeträge - versteuert werden.
- (2) MandatsträgerInnen mit einem hohen Steuersatz haben dabei eine entsprechend höhere Belastung als MandatsträgerInnen mit einem niedrigeren Steuersatz oder keinem zu versteuernden Einkommen. Die auszustellenden Spendenbescheinigungen reduzieren dagegen wieder die Steuerlast. Bei diesen Spendenbescheinigungen haben MandatsträgerInnen mit einem hohen Steuersatz einen höheren steuerlichen Vorteil als MandatsträgerInnen mit einem geringen Steuersatz und MandatsträgerInnen ohne steuerliche Vorteile auf Grund geringerer Einkommen.
- (3) Bei der Abzugsfähigkeit von Spenden gelten Obergrenzen von 1.534,00 € (für Unverheiratete) und 3.068,00 € (für Verheiratete). Spenden, die über diesen Betrag hinausgehen, können nicht steuermindernd gelten gemacht werden.
- (4) Verbleibende unterschiedliche steuerliche Vorteile, die durch unterschiedlich hohe persönliche Einkommensverhältnisse entstehen, können nicht vollkommen gerecht ausgeglichen werden. Hierfür wäre eine individuelle, ständig zu aktualisierende Überprüfung und Verrechnung aller persönlichen Einkommen der MandatsträgerInnen und deren Ehepartner nötig.
- (5) Besondere Nachteile können auf Antrag (entsprechend § 8 - Sonderregelungen) geltend gemacht werden

§ 3 Ausgleich steuerlicher Nachteile

- (1) Durch das Einkommensteuergesetz haben unverheiratete MandatsträgerInnen einen steuerlichen Nachteil gegenüber verheirateten MandatsträgerInnen. Es wurde versucht, diesen strukturellen Nachteil durch pauschale Ausgleichsregelungen zu korrigieren (siehe jeweils Reduzierungen der Sonderbeiträge). Die Pauschalregelung hat nicht den Anspruch, eine absolute Gerechtigkeit zu schaffen.
- (2) MandatsträgerInnen, die kein zu versteuerndes Einkommen haben, haben einen zusätzlichen Nachteil, da die Spendenquittung nicht zu einem finanziellen Ausgleich führt. Auch hier wurde versucht, diesen Nachteil durch eine Pauschalregelung auszugleichen.

§ 4 Sonderbeiträge der Stadtverordneten

- (1) Alle Stadtverordneten spenden die volle Aufwandsentschädigung von z. Zt. 322,00 € pro Monat.
- (2) Das Sitzungsgeld (z. Zt. 16,50 € pro Sitzung) bleibt unberührt.
- (3) Zum Ausgleich der Vorteile bei den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von verheirateten gegenüber unverheirateten Stadtverordneten können unverheiratete Stadtverordnete den zu spendenden Betrag um 45,00 € reduzieren.
- (4) Verheiratete Stadtverordnete, die keine steuerlichen Vorteile durch die geleisteten Spenden haben, können den zu spendenden Betrag um 50,00 € reduzieren.
- (5) Unverheiratete Stadtverordnete, die keine steuerlichen Vorteile durch die geleisteten Spenden haben, können den zu spendenden Betrag um 95,00 € reduzieren und damit die Sonderregelungen der Punkte (3) und (4) addieren.

§ 5 Sonderbeiträge Fraktionsvorsitz

- (1) Der/die Fraktionsvorsitzende erhält ab 01.01.2001 eine monatliche Entschädigung von 1134 € und ein Sitzungsgeld von 16,50 € pro Sitzung.

- (2) Der/die Fraktionsvorsitzende spendet seine/ihre Aufwandsentschädigung abzüglich eines pauschalen Ausgleichs. Das Sitzungsgeld bleibt unberührt.
- (3) Der pauschale Ausgleich beträgt bei Unverheirateten 210 € und bei Verheirateten 180 €

§ 6 Sonderbeiträge der Bezirksverordneten

- (1) Alle Bezirksverordneten spenden 104,00 € ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung (z. Zt. 159,00 € und behalten damit 55,00 €
- (2) Bezirksverordnete, die keine steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für die geleisteten Spenden haben, können den zu spendenden Betrag um 45,00 € reduzieren.
- (3) Der/die Fraktionsvorsitzende einer Bezirksvertretung spendet 239,00 € der monatlichen Aufwandsentschädigung. Damit behalten Bezirksverordnete und Fraktionsvorsitzende der Bezirksvertretungen den gleichen Betrag.
- (4) Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen, die keine steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für die geleisteten Spenden haben, können den zu spendenden Betrag um 45,00 € reduzieren.

§ 7 Sonderbeiträge der Sachkundigen BürgerInnen und Mitglieder in Beiräten

- (1) Sachkundige BürgerInnen spenden 12,50 € von jedem erhaltenen Sitzungsgeld von zur Zeit 29,00 €
- (2) Sie behalten damit das gleiche Sitzungsgeld wie Stadtverordnete in Höhe von 16,50 €

§ 8 Aufsichtsratsmitglieder (Fall 1: nur Sitzungsgeld; derzeit: Verwaltungsrat Sparkasse)

- (1) Bei Aufsichtsratsmitgliedern, die nur ein Sitzungsgeld erhalten, muss dieses voll versteuert werden. Ein etwaiger Verdienstaufschlag ist damit ebenfalls abgegolten.
- (2) Das fraktionsübliche Sitzungsgeld und ein Steueranteil von 35 % wird berücksichtigt.
- (3) Der zu spendende Anteil wird nach folgendem Muster mit dem Kreiskassierer/der Kreiskassiererin abgerechnet:

Sitzungsgeld Verwaltungsrat	XXX
abzgl. Verdienstaufschlag (Sitzungsdauer x Stundenlohn)	- XXX
abzgl. Sitzungsgeld (16,50 €) wie bei Rat	- 16,50/33,00 €
16,50 € bis 6 Stunden/ 33,00 € ab 6 Stunden	
<hr/>	
Zwischensumme	XXX
abzgl. 35% der Zwischensumme (Steueranteil)	- XXX
= zu spendender Betrag	XXX

§ 9 Aufsichtsratsmitglieder (Fall 2: Pauschale und Sitzungsgeld; derzeit: Aufsichtsrat GEW)

- (1) Aufsichtsratsmitglieder erhalten bei dieser Variante eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld. Beides muss voll versteuert werden. Etwaiger Verdienstaufschlag wird gesondert abgegolten.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird bis auf das fraktionsübliche Sitzungsgeld und einem Abzug von 35% (Steueranteil) gespendet.
- (3) Der Spendenanteil der Sitzungsgelder wird nach folgendem Muster mit dem Kreiskassierer / der Kreiskassiererin abgerechnet:

Sitzungsgeld Aufsichtsrat	XXX
abzgl. Sitzungsgeld wie bei Rat	- 16,50/33,00 €
16,50 € bis 6 Stunden/ 33,00 € ab 6 Stunden	
<hr/>	
Zwischensumme	XXX
abzgl. 35% der Zwischensumme (Steueranteil)	- XXX
= zu spendender Betrag	XXX

§ 10 Sonderregelungen

- (1) MandatsträgerInnen, die durch die Sonderbeitrags-Regelung des Kreisverbands Gelsenkirchen besondere Nachteile haben, können hierfür schriftlich eine gesonderte Regelung beim Kreisvorstand beantragen. Dies bezieht sich sowohl auf Nachteile steuerlicher Art, die durch diese Regelung nicht erfasst werden und erheblich sind, als auch auf Nachteile anderer Art (z. B. nicht gewährter Verdienstaufschlag).
- (2) Die Nachteile sind dem Kreisvorstand schriftlich glaubhaft darzulegen.
- (3) Die Entscheidung trifft der Kreisvorstand in nicht öffentlicher Sitzung; an den Beratungen nimmt ein von der Ratsbürogemeinschaft gewähltes Mitglied mit beratender Stimme teil.
- (4) Sonderregelungen gelten maximal 12 Monate, danach ist ein erneuter Antrag zu stellen. Rückwirkende Anträge sind nur für einen Zeitraum von 3 Monaten möglich. Sonderregelungen können sich rückwirkend auf einen Zeitraum von bis zu drei Monaten erstrecken. Unabhängig davon gilt eine beschlossene Sonderregelung für MandatsträgerInnen maximal 12 Monate, danach ist ein erneuter Antrag zu stellen. Bei Wegfall der finanziellen Nachteile gelten automatisch die allgemeinen Sonderbeiträge.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Sonderbeitrags-Regelung gilt ab 12.02.2003

**Anlage zur Sonderbeitragsordnung
Allgemeine Übersicht zu Sonderspenden**

	monatl. Pauschale	Sitzungsgeld	Spende
Stadtverordnete	322,00	16,50	mtl.
verheiratet; steuerpflichtig			322,00
unverheiratet; steuerpflichtig			277,00
unverheiratet; nicht steuerpflichtig			227,00
Fraktionsvorsitz	1.134,00	16,50	mtl.
verheiratet; steuerpflichtig			1014/954,00
unverheiratet; steuerpflichtig			994/924,00
unverheiratet; nicht steuerpflichtig			
Bezirksverordnete	159,00	-	mtl.
verheiratet; steuerpflichtig			104,00
unverheiratet; steuerpflichtig			
unverheiratet; nicht steuerpflichtig			59,00
Fraktionsvorsitz BV	239,00	-	mtl.
verheiratet; steuerpflichtig			
unverheiratet; steuerpflichtig			
unverheiratet; nicht steuerpflichtig			
SachkundigeR BürgergerInnen/Beiratsmitglieder/ Aufsichtsrat MiR (nur erhöhtes Sitzungsgeld)	-	29,00	je Sitzung 12,50
Aufsichträte/Verwaltungsräte	besondere Ermittlung		(Berechnung)

VIII KREISSCHIEDSGERICHTSORDNUNG

(beschlossen auf MV 12.02.2003)

§ 1 VERFAHREN BEIM KREISSCHIEDSGERICHT

Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim Kreisschiedsgericht.

§ 2 VERFAHRENSBETEILIGTE

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

1. AntragstellerIn,
2. AntragsgegnerIn.

(2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 3 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind:

1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,
2. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

§ 4 AUFGABEN

Das Kreisschiedsgericht entscheidet über:

- a) Beschwerden gegen Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes in erster Instanz;
- c) Auseinandersetzungen zwischen Organen des Kreisverbandes;
- d) Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe des Kreisverbandes.

§ 5 ANTRÄGE UND SCHRIFTSÄTZE

(1) Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen.

(2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 6 ABLEHNUNG EINES/R SCHIEDSRICHTER/IN WEGEN BEFANGENHEIT

(1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

(2) Der/die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der/die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat ohne den ihm/ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

(3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied

§ 8 VERFAHRENSVORBEREITUNG

(1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des/der Vorsitzenden.

(2) Der/die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Schiedsrichtern zuzustellen. Sie muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung,
2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/deren Abwesenheit entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.

(3) Der/die Vorsitzende kann seine/ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer der gewählten BeisitzerInnen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 9 ALLEINENTSCHEID DURCH DEN/DIE VORSITZENDE/N DURCH VORBESCHIED

(1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

(2) Gegen einen Vorbescheid des/der Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der

Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 10 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jedermann/jederau öffentlich.
- (3) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er/sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer der gewählten BeisitzerInnen übertragen.
- (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der - sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten - Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (5) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisangebote können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 11 ENTSCHEIDUNG

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- (2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichtes. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

§ 12 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 13 EINSTWEILIGE ANORDNUNG

- (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
- (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die/den Vorsitzende/n ergehen. Die/der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten BeisitzerInnen abstimmen.
- (3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. (2) kann der/die Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der/die Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 14 ABSCHLIESSENDE REGELUNGEN

- (1) Zustellungen
 1. Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher. Ist ein/e Beteiligte/r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
 2. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die AdressatIn die Annahme verweigert oder wenn sie einem/einer Angehörigen seines/ihres Haushalts übergeben worden ist.
 3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.
- (2) Kosten
 1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.
 2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendigen Auslagen können der/dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Kreisverbandssatzung.
- (2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.